Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang	Potsdam, den 10. September 2025	Nummer 37

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Gesundheit und Soziales

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg 626

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der „Kartheuser - Familienstiftung“ 630

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder 630

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder 631

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel 633

Landesamt für Umwelt
Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes am Standort 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme 634

Landesamt für Umwelt
Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Boitzenburger Land 636

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen 638

Sonstige Sachen 639

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen 639

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Gesundheit und Soziales des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg

Vom 13. August 2025

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) für die Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 26 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den staatlichen Schutzpflichten. Dies wird bekräftigt durch das durch die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention).

Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe bei Gewalterfahrung. Das Land Brandenburg hat ein erhebliches Landesinteresse daran, dass die Kommunen die Frauenschutzstrukturen in notwendigem Umfang vorhalten und das flächendeckende Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist.

1.2 Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Zentrales Ziel der regionalorientierten Landesförderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch

- die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte als Beitrag zur Sicherung einer landesweiten Daseinsvorsorge,
- die Sicherung und nachhaltige Entwicklung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote mittels umfassender und flächendeckender Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur,
- die Abbildung regionaler Strukturen und Bedarfe,
- eine stetige Annäherung an die Vorgaben der Istanbul-Konvention.

1.4 Die Festbetragsförderung des Landes dient der umfassenden und flächendeckenden Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur. Die Sicherung des Angebots für Frauenschutzstrukturen muss gewährleisten, dass betroffene Frauen in Krisensituationen kurzfristig Hilfe erhalten. Zeitpunkt, Ort und Umfang des notwendigen Hilfebedarfs sind abhängig von der jeweiligen akuten Nachfrage. Daher müssen die Vorhaltestrukturen im Sinne einer unabweisbar vorzuhaltenden Grundversorgung vorhanden sein. Für eine bedarfsgerechte und ausreichende Versorgung müssen alle schutzsuchenden Frauen den Weg zum Hilfesystem finden können, sodass eine schnelle räumliche Erreichbarkeit gewährleistet sein muss. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für einen zeitnahen Zugang zu Hilfe und gilt als Kriterium der Niedrigschwelligkeit.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

3 Zuwendungsempfangende

3.1 Erstempfangende der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung nach VVG Nr. 12 in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften - VV - Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfangenden weiterleiten.

3.2 Letztempfangende der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eigenanteil

4.1.1 Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass Erstempfangende die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfangenden an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 Prozent betragen soll. Zum Eigenanteil

der Erstempfangenden gehören auch Finanzierungsanteile der (kreisangehörigen) Kommunen.

Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete beziehungsweise den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.

4.1.2 Ausnahmen von der Höhe des zu erbringenden Eigenanteils nach Nummer 4.1.1 Satz 1 kann die Bewilligungsbehörde nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales (MGS) nach Maßgabe der VVG Nr. 2.5 Satz 3 zu § 44 LHO zulassen. Hierfür haben Erstempfangende eine aussagekräftige, überprüfbare Erklärung und entsprechende Nachweise zu erbringen, die eine Abweichung von der Maßgabe nach Nummer 4.1.1 Satz 1 rechtfertigen. Bei Unterschreitung eines Eigenanteils von unter 20 Prozent ist darüber hinaus die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzepts der Erstempfangenden und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE) erforderlich.

4.1.3 Zur Sicherstellung des Eigenanteils und der erforderlichen Gesamtfinanzierung geben Erstempfangende bei Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Erklärung zur Erfüllung des Eigenmittelanteils ab. Im Antragsformular ist durch die Bewilligungsbehörde ein Passus aufzunehmen, mit dem die Landkreise und kreisfreien Städte bei Nichterreichung des kommunalen Anteils zu einer Erklärung im Sinne des Satzes 1 aufgefordert werden.

4.2 Sind mehrere Fördermittelgebende an der Finanzierung beteiligt, stellen Erstempfangende das Einvernehmen zwischen den Fördermittelgebenden her.

4.3 Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Zufluchts- oder Beratungsangebote ist darüber hinaus die Einhaltung folgender Standards:

4.3.1 Die Versorgung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt soll durch mindestens ein Zufluchts- und Beratungsangebot gewährleistet sein. Kooperationen angrenzender Landkreise und/oder kreisfreier Städte sind nur in begründeten Ausnahmefällen und auf begrenzte Zeit förderfähig. Sie sind zu befristen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung ist Folgendes darzulegen:

- Umfang der gegenseitigen Leistungen,
- räumliche Erreichbarkeit der Zufluchts- oder Beratungsangebote,
- Erklärung, dass die Kooperation in Anzahl und Ausstattung dem Gesamtbedarf der Kommunen entspricht.

4.3.2 Erstempfangende haben ein Konzept mit folgenden Inhalten vorzulegen:

a) zustimmendes Votum der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,

b) Art und Weise der Unterstützung der Letztempfangenden in Hinblick auf die Ziele der Istanbul-Konvention,

c) Aussagen zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Zufluchts- oder Beratungsangebote, insbesondere

- zu notwendigen Platzbedarfen (Familienzimmer),
- zur Erreichbarkeit der Angebote,
- zum barrierefreien Ausbau,
- zum diskriminierungsfreien Zugang für vulnerable Personengruppen,
- zur nicht ehrenamtlichen Absicherung der sogenannten Rufbereitschaft,
- zu notwendigen Personalbedarfen.

4.3.3 Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt sollen alle Erstempfangenden für ihre Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.

4.3.4 Im Flächenland Brandenburg fungieren die Frauenhäuser als regionale Kompetenzzentren für Gewaltschutz, die mit zahlreichen Akteurinnen und Akteuren vor Ort und im Land kooperieren und ein regionenübergreifendes Netzwerk darstellen. Zudem übernehmen die Einrichtungen Aufgaben von Frauennotrufen und Beratungsstellen. Letztempfangende haben sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser die notwendige Kooperationsarbeit, Interessensvertretung und Qualifikation im Rahmen ihrer Arbeitszeit wahrnehmen können.

Um den gewaltbetroffenen Frauen und Kindern bestmöglich eine bedarfsgerechte Unterstützung zu geben, leisten die Frauenschutzeinrichtungen vielzählige Unterstützungs- und Begleitangebote zu allgemeinen Hilfen und Diensten. Sie unterstützen insbesondere beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Behördengängen und behördlicher Korrespondenz, vernetzen zu Ansprechpersonen in den relevanten Behörden und Einrichtungen, wie Jugendämtern, Jobcentern, Kitas, Schulen, Flüchtlingsunterkünften und Wohnungsbaugesellschaften. Demzufolge haben Erstempfangende darauf hinzuwirken, dass die Arbeit der Frauenschutzeinrichtungen durch ein funktionierendes örtliches und regionales Hilfenetzwerk - für Vorsorge, Akuthilfe, Nachsorge und Reintegration - bestehender Strukturen unterstützt wird.

Zuwendungsempfangende haben die Erfüllung folgender Aufgaben durch die Frauenschutzeinrichtungen sicherzustellen:

- Aufnahme und Erstintervention jederzeit und unabhängig vom Wohn- oder Aufenthaltsort,
- Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den zuständigen Sicherheitsbehörden,
- psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
- Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einen Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
- Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen,
- Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon,
- Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen oder Dolmetscherinnen.

4.3.5 Die Zufluchtsstätte gewährt ausschließlich körperlich oder geistig misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung.

4.3.6 Ambulante Beratungsangebote sind nur dann förderfähig, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und die Frauen bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen. Auf Anfrage können auch andere Personen und Einrichtungen beraten werden.

4.3.7 Zuwendungsempfangende sollen darauf hinwirken, dass das Platz- und Raumangebot der Frauenschutzeinrichtung eine hinreichende Ausstattung mit Familienzimmern und Spiel-, beziehungsweise Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder (innen und außen) enthält. Das Raumangebot ist grundsätzlich in Form von Familienzimmern vorzuhalten, dabei sind flexible Raumgestaltungs- und Bettenlösungen zulässig.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen Personal- und Sachausgaben sowie Pauschalen nach Nummer 5.4.1 Buchstabe c.

5.4.1 Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt im Jahr 2025 3 284 400 Euro und im Jahr 2026 3 338 400 Euro.

Die Zuwendungen beinhalten drei Fördersäulen:

a) Mit einem pauschalen Sockelbetrag in Höhe von jährlich 87 000 Euro soll in allen Landkreisen und kreisfreien Städten die allgemeine Grundlast der Vorhaltestruktur finanziert werden.

b) Zweckgebunden für weitere personelle Ausstattungsbedarfe stehen Fördermittel im Jahr 2025 in Höhe von 61 000 Euro und im Jahr 2026 in Höhe von 64 000 Euro pro Landkreis und kreisfreie Stadt zur Verfügung. Diese können in den Einrichtungen je nach regionaler Bedarfslage für zusätzliche Betreuung und Beratungen sowie für Rufbereitschaft gewährt werden.

c) Im Falle des Verzichts der Erhebung von Nutzungsentgelten für Frauen und ihre Kinder können zur Deckung der allgemeinen Grundlast zusätzlich jährlich folgende Mittel bewilligt werden:

- ein pauschaler Grundbetrag in Höhe von 17 000 Euro pro Landkreis und kreisfreie Stadt sowie
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines pauschalen Betrags je vorgehaltenes Familienzimmer beziehungsweise Raum in den Frauenschutzeinrichtungen in Höhe von 2 400 Euro.

5.4.2 Personalausgaben

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) stellt die Bemessungsgrundlage für die Förderung von Personalausgaben dar. Für die Verwendung von Zuwendungen nach Nummer 5.4.1 Buchstabe a und b für Personalausgaben gelten die fachlichen und qualitativen Anforderungen des TV-L; das Besserstellungsverbot nach § 44 LHO ist zu beachten.

Es sind höchstens 80 Prozent der Personalausgaben förderfähig, soweit die genannten Förderbeträge nicht überschritten werden. Darüber hinaus ist ein Verwaltungsstellenanteil in Höhe von 20 Prozent der Personaldurchschnittskosten nach der Entgeltgruppe 4 TV-L förderfähig.

Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

5.4.3 Sachkosten

Sachkosten können in einer Höhe von bis zu 20 Prozent der bewilligten Personalausgaben gefördert werden.

Förderfähig sind alle Sachkosten, die zum Betrieb notwendig und der Höhe nach angemessen sind, insbesondere Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten, Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen, Büro- und Verbrauchsmaterial, Kosten für Notbetreuung und in begründeten Ausnahmefällen dabei anfallende Kosten für Verpflegung und Lebensmittel sowie Reise- und Fortbildungskosten.

Nicht förderfähig sind insbesondere freiwillige Versicherungen, Blumen, Geschenke, Abschreibungen sowie über die Notbetreuung hinausgehende Kosten für Verpflegung und Lebensmittel.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Weiterleitung einer Zuwendung an Letztempfangende ist nur zulässig, wenn Erstempfangende sicherstellen, dass Letztempfangende die Zuwendungsbestimmungen dieser Förderrichtlinie einhalten.

Die Zuwendung ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an Letztempfangende weiterzuleiten. Die als Anlage beizufügenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil des Bescheides an Letztempfangende zu erklären. Zudem sind die ergänzenden Nebenbestimmungen - soweit zutreffend - unmittelbar in den Bescheid an Letztempfangende zu übernehmen.

Eine Kopie jedes Bescheides ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des jeweiligen Förderjahres zu übergeben.

6.2 Erstempfangende prüfen die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch Letztempfangende. Im Fall von Widersprüchen oder Klagen von Letztempfangenden sind die entsprechenden Verfahren durch den Erstempfangenden zu führen. Die Bewilligungsbehörde ist hierüber zu unterrichten.

6.3 Mitteilungspflichten der Erstempfangenden

Auch bei Trägerwechsel und Neuausschreibung ist für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten der Erstempfangenden versehenes Konzept und gegebenenfalls die Kooperationsvereinbarung erforderlich.

6.4 Statistik

6.4.1 Erstempfangende haben der Bewilligungsbehörde die Statistiken zu Kapazitäten beziehungsweise zur Belegung von Räumen und Plätzen, Aussagen zu Nichtaufnahme beziehungsweise Weiterleitung, Angaben zu externer Beratung und Begleitung sowie statistische Angaben zu den Bewohnerinnen (Frauen und ihren Kindern) von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

6.4.2 Die Statistik dient als Steuerungsmittel für den zielgerichteten und wirtschaftlichen Einsatz der Landesmittel im Sinne der Erfolgskontrolle. Die Bewilligungsbehörde ist angehalten, die Statistik inhaltlich zu bewerten, zu dokumentieren und entsprechend wichtige Erkenntnisse dem MGS zu übermitteln, um daraus Handlungserfordernisse abzuleiten. Das MGS erhält insbesondere zu Entwicklungen und Problemlagen proaktiv schriftliche Informationen der Bewilligungsbehörde.

6.5 Die Zuwendungsempfangenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ist ein zustimmendes Votum der von dem Landkreis oder von der kreisfreien Stadt beauftragten Person für die Belange von Menschen mit Behinderungen erforderlich.

7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893-0
Telefax: 0331 27548-4523
E-Mail: post@lasv.brandenburg.de
Internet: www.lasv.brandenburg.de

7.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Im Jahr 2025 ist eine rückwirkende Beantragung von Zuwendungen möglich.

Die Anträge auf Zuwendung für das Jahr 2026 sind durch die Erstempfangenden bis zum 31. Oktober 2025 unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anteilig zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des jeweiligen Jahres ohne Anforderung auf das bekannte Konto durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Erstempfangende legen der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des auf die Zuwendung folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis nach VVG Nr. 10 zu § 44 LHO vor. Dem Verwendungsnachweis der Erstempfangenden sind die geprüften Verwendungsnachweise der Letztempfangenden beizufügen. Die Prüfung des Verwendungsnachweises der Letztempfangenden ist von den Erstempfangenden in einem Prüfvermerk zu bestätigen.

7.4.2 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise (insbesondere Arbeitsverträge, Jahreslohnsteuernachweise und Jahreslohnkonten) anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.5.2 Dem Verwendungsnachweis ist im Rahmen der Erfolgskontrolle eine detaillierte tabellarische Darstellung über die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1.1 bis 4.3.6 beizufügen. Bei der Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist ein den Vorgaben der VV Nr. 11a zu § 44 LHO in Verbindung mit VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO entsprechendes Verfahren sicherzustellen.

7.5.3 Eine Förderung kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn eine Zuwendungsvoraussetzung nach Nummer 4 wegfällt. Erstempfangende sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntniserlangung den Wegfall der Zuwendungsvoraussetzung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G).

7.5.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben Zuwendungsempfangende Mittel an Dritte weitergeleitet, darf er auch bei diesen prüfen. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehaushaltsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

7.6 Auf Grundlage der Förderrichtlinie sind Merkblätter von der Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MGS für die Erstempfangenden zu erstellen.

8 Geltungsdauer

8.1 Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

8.2 Die Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg vom 26. Mai 2023 (ABl. S. 582) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 außer Kraft.

Errichtung der „Kartheuser - Familienstiftung“

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 20. August 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Kartheuser - Familienstiftung“ mit Sitz in Strausberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle und materielle Unterstützung der Stifter und deren gemeinsame Kinder (Begünstigte).

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 20. August 2025 erteilt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. September 2025

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 244/2 und 243 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G00824).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 2 WKA in 16303 Schönermark

Gemarkung: Schönermark
Flur: 1
Flurstücke: 244/2 und 243

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:*

 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,04 m auf 81,62 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie*
 - *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. September 2025 bis einschließlich 24. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. September 2025

Der Firma Teut Energieprojekte GmbH, Idastraße 20 in 13156 Berlin, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16303 Schwedt/Oder in der Gemarkung Schönermark,

Flur 1, Flurstücke 331, 247/3, 247/1, 221 und 222 sowie in der Gemarkung Grünow, Flur 2, Flurstücke 249 und 250 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08423).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Teut Energieprojekte GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Idastraße 20, 13156 Berlin wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 5 WKA in 16303 Schönermark

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
SMP 1	*Schönermark*	*1*	*331*
SMP 2	*Schönermark*	*1*	*247/3, 247/1*
SMP 3	*Schönermark*	*1*	*221*
SMP 4	*Schönermark*	*1*	*222*
SMP 5	*Grünow*	*2*	*249, 250*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG:

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) für fünf WKA mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,04 m auf 81,62 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO,*
- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 BbgBO von 2 Löschwasserzisternen mit einem Volumen von jeweils max. 120 m³ in der Gemarkung Schönermark, Flur 1, Flurstück 221 und in der Gemarkung Grünow, Flur 2, Flurstück 254 sowie*
- *die denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG).*

3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 11. September 2025 bis einschließlich 24. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. September 2025

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 172 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08219-W).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Entscheidung

1. Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart (im Folgenden Antragstellerin) wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, drei Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15518 Steinhöfel

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
WKA 01	*Heinersdorf*	*4*	*172*
WKA 02	*Heinersdorf*	*4*	*172*
WKA 03	*Heinersdor*	*4*	*172*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- *die Baugenehmigung (Az.: 03358-22-15) nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die drei WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 148,26 m auf 75,11 m). Die Baugenehmigung umfasst auch die Errichtung einer Löschwasserzisterne mit 100 m³ Fassungsvermögen auf dem Grundstück in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 171,*
- *die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO*

3. Die Entscheidung über die Kosten für die Erteilung der Genehmigung bleibt einem separaten Gebührenbescheid vorbehalten.

4. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt das Land Brandenburg.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid Nr. 30.082.00/19/1.6.2V/T13 vom 2. Juni 2020 des Landesamtes für Umwelt in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der Windkraftanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Widerspruchs- und Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit **vom 11. September 2025 bis einschließlich 24. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende

Wirkung. Die Anfechtungsklage ist binnen eines Monats nach ihrer Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Service

Wesentliche Änderung des Geflügelschlachthofes am Standort 15713 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Dahme-Spreewald,
untere Wasserbehörde
Vom 9. September 2025

Die Firma Märkische Geflügelhof-Spezialitäten GmbH, Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen beantragt die Genehmigung nach § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Möllenberg 3 - 9 in 15713 Königs Wusterhausen in der Gemarkung Niederlehme, Flur 4, Flurstück 916 sowie Flur 6, Flurstück 41/3 die Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 190 Tonnen je Tag (t/d) Lebendtiergewicht wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben werden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieser Verfahren sind:

- Grundwasserentnahme einschließlich Versickerung von Rückspülwasser,
- Versickerung von Niederschlagswasser und Wasser nach Anhang 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer.

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen die Erhöhung der Schlachtkapazität auf ein Lebendtiergewicht von 375 t/d und die Erhöhung erzeugter Nahrungsmittel auf 312 t/d unter anderem durch Erhöhung der Schlachtgeschwindigkeit mit einem höheren durchschnittlichen Lebendtiergewicht von 2,5 kg/Tier bei einer geplanten Schlachtdauer von in der Regel elf Stunden pro Tag sowie unter Berücksichtigung zugekaufter Ware. Dazu sind verschiedene bauliche und technische Änderungen, insbesondere in den Bereichen der Zerlegung und Verpackung, sowie Anpassungen der Lüftungstechnik und der Abluftreinigung notwendig.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.2.1 GE (Anlage zum Schlachten von Tieren von 50 t/d oder mehr) in Verbindung mit einer Anlage der Nummer 10.25 V (Kälteanlage mit einem Kältemittelinhalt von mindestens 3 Tonnen Ammoniak) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.13.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die Antragstellerin beantragt nach § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen.

Für den beim Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde gestellten Erlaubnisantrag für die Entnahme von Grundwasser einschließlich Versickerung ergibt sich die Verpflichtung zur Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung aus § 11 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für das Vorhaben der Grundwasserentnahme, das mit einer Entnahmemenge von $\geq 100\,000\ m^3/a$, aber < 10 Millionen m^3/a nach Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, hat die Antragstellerin nach § 7 Absatz 3 UVPG für dieses Verfahren ebenfalls die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Es wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorgelegt, dieser ist Bestandteil der veröffentlichten Unterlagen.

Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser ist ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in

Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) und ist gemäß § 4 Absatz 1 IZÜV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Über den Antrag auf die Genehmigung nach § 16 BImSchG entscheidet das Landesamt für Umwelt und über die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem WHG der Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im August 2026 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG, die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge sowie die jeweils dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der jeweiligen Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 17. September 2025 bis einschließlich 16. Oktober 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisanträge sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 17. September 2025 bis einschließlich 16. Oktober 2025** auf der Homepage des Landkreises Dahme-Spreewald unter https://www.dahme-spreewald.de/de/aktuelles/ unter „Auslegungen“ und unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen insbesondere:

- eine Anlagen- und Betriebsbeschreibung,
- Angaben zu Schall, Luftschadstoffen und Gerüchen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie ein Artenschutzfachbeitrag,
- ein UVP-Bericht,
- vorliegende Stellungnahmen der Fachbehörden zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren,
- der wasserrechtliche Antrag zur Grundwasserentnahme inklusive
 - UVP-Bericht inklusive hydrogeologischem Gutachten und Beurteilung der Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope,
 - vorliegende Stellungnahmen der Fachbehörden,
 - der wasserrechtliche Antrag zur Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser sowie vorliegende Stellungnahmen.

Daneben sind Angaben zur Anlagensicherheit, zum Arbeitsschutz, zur Betriebseinstellung, zu Abfällen, zu Wasser und Abwasser sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Teil der ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. September 2025 bis einschließlich 17. November 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G03824** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Umwelt und Landwirtschaft, untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 (über TEDI) in 15907 Lübben (Spreewald)

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann das Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Für Einwendungen zu den wasserrechtlichen Anträgen kann auch die E-Mail-Adresse umweltamt@dahme-spreewald.de verwendet werden.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber den Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheiden die Genehmigungsbehörden nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin. Die Genehmigungsbehörden können nach dem Ende der Einwendungsfrist auch entscheiden, dass anstelle eines Erörterungstermins eine Onlinekonsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz stattfindet. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 21. Januar 2026 um 10 Uhr im KW-Eventcenter, Bahnhofstraße 16 in 15711 Königs Wusterhausen.** Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber den Genehmigungsbehörden und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den

folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)

Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Landkreis Dahme-Spreewald

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17268 Boitzenburger Land

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Uckermark,
untere Wasserbehörde
Vom 9. September 2025

Im Verfahren der Firma REW Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH, Dorfstraße 28 in 17268 Boitzenburger Land zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage auf den Grundstücken in 17268 Boitzenburger Land in der Gemarkung Wichmannsdorf, Flur 2, Flurstücke 91 und 93 sowie Flur 4, Flurstücke 116, 117, 125 und 141 (Az.: G05324; Amtsblatt für Brandenburg - Nummer 33 vom 13. August 2025, Seite 565) wird öffentlich bekannt gemacht, dass aufgrund der Unvollständigkeit der vormaligen Bekanntmachung

die Auslegungszeit und die Einwendungsfrist neu in Lauf gesetzt sowie die Onlinekonsultation verschoben wird.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit einer geplanten Durchsatzkapazität von durchschnittlich 367 Tonnen und maximal bis zu 400 Tonnen Inputmaterial pro Tag. Bestandteil der Anlage sind sechs Fermenter mit Gasspeichern, fünf Nachgärer mit integrierten Gasspeichern, vier Gärrestelager mit einer Lagerkapazität von insgesamt 88.786 m^3, eine Fahrsiloanlage sowie Zwischenlagerflächen für Silage und Festmist, drei Sammelschächte und ein Lagerbehälter für Sickersaft und verschmutzte Niederschläge, ein abgedeckter Lagerbehälter für Rübenmus, vier abgedeckte Feststoffdosierer mit nachgeschalteter Flüssigfütterung, eine externe Entschwefelungsanlage, eine Notfackel mit Verdichter sowie eine Verbrennungsmotorenanlage bestehend aus drei Blockheizkraftwerken mit jeweils 1,3 Megawatt Feuerungswärmeleistung. Die geplante Produktionskapazität der Biogasanlage beträgt maximal bis zu 19.500.000 Normkubikmeter Rohbiogas pro Jahr.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 GE in Verbindung mit den Nummern 9.36 V und 1.2.2.2 V des An-

hangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, hier die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im zweiten Quartal 2026 vorgesehen.

Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17. September 2025 bis einschließlich 16. Oktober 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch-, Geruchs- und Stickstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, die Prüfung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung auf die Biogasanlage, Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes zu schutzbedürftigen Objekten, Sicherheitsbericht mit dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz, Konzept zur Umwallung, Geotechnischer Bericht, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zum Artenschutz und zu den Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. September 2025 bis einschließlich 17. November 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G05324** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam und beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 15. Dezember 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 15. Dezember 2025 bis einschließlich 5. Januar 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungs-

möglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte **nach** Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Gemäß dem eingereichten Gutachten zu Luftschadstoffen wird die Irrelevanzschwelle der Geruchsbelastung an mehreren Immissionsorten überschritten. Der Eintritt von erheblichen Umweltauswirkungen durch Geruchsbelästigungen kann demnach nicht sicher ausgeschlossen werden.

Zudem kann eine mögliche Beeinträchtigung des SPA-Gebietes „Uckermärkische Seenlandschaft“ infolge des Eintritts eines Störfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark
Die Landrätin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-

folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.10.2025	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Philadelphia

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Philadelphia	Flur 2, Flurstück 241	Gebäude- und Freifläche Erholung, Luchweg	350	272 BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
Grundstück bebaut mit einem Wochenendhaus
Luchweg o. HNr., 15859 Storkow

Verkehrswert: 13.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 31.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 4/22

Terminsbestimmung
Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 05.11.2025	**10:00 Uhr**	**302, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)**

öffentlich versteigert werden:
Grundbucheintragung:
Eingetragen im Grundbuch von Hangelsberg

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Hangelsberg	Flur 1, Flurstück 173	Erholungsfläche, Fasanenweg 12	935	1165 BV lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt. Angabe d. Sachverständigen):*
mit Wohn- und Nebengebäude bebautes Grundstück
Fasanenweg 12, 15537 Grünheide (Mark)

Verkehrswert: 127.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 12/24

Sonstige Sachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 9/24

Ausschließungsbeschluss

Der im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Neu Zittau, Blatt 179, eingetragene Eigentümer Herr Friedrich Wilhelm Oeburg, letzter bekannter Wohnsitz Weinstr. 21, Berlin, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Fürstenwalde/Spree, 21.08.2025

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium der Finanzen und für Europa

Der abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Rico Neuber,** Dienstausweis Nr. **222221,** ausgestellt am 22.06.2022, Gültigkeitsvermerk bis 21.06.2032, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Frau **Sandra Wiesenhütter,** Dienstausweisnummer **104994,** Kartennummer 07173, Farbe blau, ausgestellt am 15.10.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.